

Volkmar Schöneburg

Die Natur des Rechts

Hermann Klenner

zum 75. Geburtstag

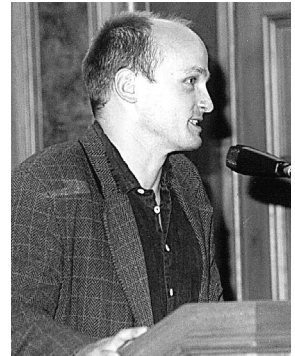
»Ohne System würde Jurisprudenz zum verantwortungslosen Glasperlenspiel, ohne Geschichte zum zukunfts-, weil vergangenheitslosen Armenhaus, ohne Kritik zur zahn- und kommunikationslosen Selbstgenügsamkeit denaturieren.«
(Hermann Klenner 1990)

Zumindest in einem Punkt irrte der Rezensent der Festschrift, die 1992 dem am 5. Januar 1926 geborenen Rechtsphilosophen Hermann Klenner gewidmet worden war: Als er nämlich schrieb, daß sie die erste und zugleich letzte solche Würdigung für das Lebenswerk eines Rechtsphilosophen aus der DDR im vereinten Deutschland gewesen sein dürfte (Gängel 1993, 266 zu Schöneburg 1992). Denn ein paar Jahre später – 1996 – nahmen intellektuelle Weggefährten, Freunde und Kollegen den 70. Geburtstag Klenners zum Anlaß erneuter ehrender Disputation – diesmal in einer zweibändige Festgabe zum Thema Recht und Ideologie (G. Haney u.a. 1996; 1998). Damit entstand die nun insgesamt dritte Klenner-Festschrift (die erste siehe K.-H. Schöneburg 1987), und sie ist eingebettet in die seit 1990 bestehende gediegene Schriftenreihe des Rudolf Haufe Verlages zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Als Initiator und Betreuer der ganzen Reihe wie auch als Herausgeber mehrerer ihrer Bände fungiert wiederum Klenner. Da liegt es nahe, dem Jubilar an seinem 75. Geburtstag einen Besprechungsaufsatz über die bisher in dieser Reihe publizierten Werke zuzueignen.

I.

In seinen fast 700 Publikationen pflegt Klenner die Früchte seiner Erkenntnisse auf den Grenzgebieten von Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft zu pflücken. Trotz der Vielfalt der Produktionen werden diese durch ein doppeltes Kontinuum geprägt: Klenner schreibt für eine Rechtsentwicklung von »unten«, und er schreibt in der Tradition einer marxistischen Rechtsphilosophie.

Insofern ist es nicht verwunderlich, daß er mit den jeweils Herrschenden in Konflikt gerät. 1958 wird gegen Klenner, seit 1956 Professor an der Berliner Humboldt-Universität, der Revisionismusvorwurf erhoben. Im Zuge der berühmten »Babelsberger Konferenz« 1958 (vgl. Dreier u.a. 1996, 137ff.; Güpping 1997; Klenner 1992), auf der Walter Ulbricht höchstselbst Klenner attackiert, muß er sich einem Parteiverfahren und der »Bewährung in der Produktion« unterwerfen. Konkret heißt das: zwei Jahre Dorfbürgermeister in der Gemeinde



Volkmar Schöneburg – Jg. 1958, Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, 1987 Promotion. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Foto: Manfred Krause

Der Förderverein Konkrete Utopien und die Redaktion UTOPIE kreativ gratulieren Hermann Klenner zum Jubiläum und bedanken sich ganz herzlich für seine ständige Unterstützung, für seinen Rat und seine Kritik.

Letschin, die bereits Fontane als Klein-Sibirien Preußens charakterisiert hatte (Fontane 1988, 72). Inhaltlich ist die »Abwicklung« dadurch determiniert, daß Klenner und andere aus der intellektuellen Verarbeitung des XX. Parteitagess der KPdSU 1956 und in Überwindung eigener dogmatischer Positionen im Recht sowohl ein Instrument als auch ein Maß der Macht sehen. Demgegenüber wird auf der »Babelsberger Konferenz« das parteiamtliche Rechtsverständnis der SED, das das Recht lediglich auf eine Funktion der Macht zurückstutzt, zementiert.

Es spricht jedoch für Klenners langen Atem, daß er in die Wissenschaft der DDR zurückkehrt. Zählt er doch zu jener Generation, die die Schrecken der nazifaschistischen Vergangenheit noch bewußt erfahren hatte und sich daher für eine Demokratisierung der gesellschaftlichen Alternative einsetzte. Aber 1968 bricht der Konflikt zur SED-Führung erneut offen aus. Die von ihm mitverfaßten »Konzeptionellen Gedanken zu einem Lehrbuch Rechtstheorie Sozialismus«, nach denen ein regulatorisches das instrumentelle Rechtskonzept ablösen sollte, werden im ZK der SED als »Verzicht auf die sozialistische Staatsmacht« denunziert. Der Generalstaatsanwalt in eigener Person kennzeichnet das »Pamphlet« als »antimarxistisches Machwerk« und nennt Klenner einen rückfälligen Revisionisten, Konvergenztheoretiker, unterentwickelten Kleinbürger, Dritten-Weg-Sucher und demokratischen Sozialisten – was in der DDR als vernichtender Vorwurf galt –, der keine Gewähr mehr dafür biete, als Hochschullehrer klassenbewußte Staatsanwälte und Richter zu erziehen. In diesem Kontext wird die Arbeitsstelle für Rechtswissenschaft an der Akademie der Wissenschaften der DDR (AdW), die Klenner mittlerweile leitet, aufgelöst (vgl. Marten 1996, 395 ff; Dreier und andere 1996, 502ff.).

Von nun an argumentiert Klenner, dessen wissenschaftliche Heimat jetzt das Philosophieinstitut der AdW ist, der Tradition der aufklärerischen Anti-Absolutisten folgend, mit dem Fuchsschwanz. Brennende Gegenwartsprobleme werden, um sie überhaupt diskutierbar zu machen, historisch verfremdet. Der Preis dieser Methode ist, wie er selbst schreibt, daß damit zugleich die Schärfe aller der inneren Widersprüche der DDR-Gesellschaft sublimiert werden (Staat und Recht 1990, 10).

Im Gegensatz zu vielen seiner früheren Widersacher in der DDR, deren Tinte angesichts des Scheiterns des Staatssozialismus allzu rasch vertrocknete, forscht und publiziert Klenner auch heute mit rastloser Produktivität. Für ihn gilt ähnliches wie für Gustav Radbruch (1878-1949), den bedeutenden Rechtsphilosophen und sozialdemokratischen Rechtspolitiker, der in seinen Briefen aus der Nazizeit die Leidenschaft der geistigen Produktion als die wohl stärkste der seelischen Mächte bezeichnete und daher nie die Hand vom Pflug lassen konnte (Radbruch 1995, 208, 236). Unverändert ist er einem eingreifenden Denken verpflichtet und kritisiert dementsprechend das Mißverhältnis von Rechts- und Sozialstaatlichkeit, von Grund- und Menschenrechten in dieser größeren BRD, äußert sich zur Gerechtigkeit im Rechtsstaat, zu gegenwärtigen Rechtsbeugungsverfahren oder analysiert die Geschichte der Rechtswissenschaft der DDR (vgl. Klenner 1992a; 1996; 1995; 1994).

In die bürgerliche Homogenisierung des neuen Deutschland läßt er sich freilich nicht einfügen. Gerade daraus erklären sich die heutigen Angriffe auf seine Person (Rüthers 1992, 144), die an die ausgrenzenden Verzerrungen der intellektuellen Kritiker der SED-Herrschaft anschließen. Aus solchem Blickwinkel erscheinen, wie Perels feststellt (Perels 1994, 209), diejenigen, die die Entfremdungs- und Repressionsstrukturen ihres Herrschaftssystems auf verschiedene Art und Weise ins Visier genommen hatten, um den Realsozialismus zum wirklichen Sozialismus gesellschaftlicher Demokratie werden zu lassen, als kaum unterscheidbarer Teil des spätstalinistischen Regimes. Womit es dann heute ganz »legitim« erscheint, in den wissenschaftlichen Darstellungen über die Geschichte der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität die damaligen Kontroversen um die Klenner-schen Positionen und deren Folgen einfach zu verschweigen (Schröder/Bär 1997). In der Stunde der großen Vereinfacher ist das keine Überraschung. Gehört es doch auch zur Selbstlegitimation manch eines neuen Ordinarius, die DDR auf »Unrechtsstaat« und Mfs und deren Rechtswissenschaft auf einen monolithischen Verein zur Apologie der Macht zu reduzieren – ganz nach dem Motto: Je verwerflicher das Alte, desto redlicher das Neue!

Doch zum Verstummen bringt solches Verfahren Klenner, der selbst in seinen Dogmatismus-Jahren Marx nicht ohne Kant, Rousseau, Pufendorf, Spinoza und Hobbes zu denken vermochte, nicht. Beharrlich steht er für das, was vom sozialistischen Rechtsdenken nach der Implosion des Staatssozialismus bewahrens- und entwicklungswert geblieben ist. Davon zeugt auch die hier vorzustellende Reihe.

II.

Julius Hermann von Kirchmann: Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von H. Klenner. Rudolf Haufe Verlag Freiburg-Berlin 1990, 58,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 1).

Geplant war die Schriftenreihe noch für eine fortexistierende DDR. Beim Staatsverlag sollten die Arbeiten erscheinen. Insofern nimmt es nicht wunder, daß Klenner für den Auftakt seiner Reihe den im Spätherbst 1847 vom leitenden Staatsanwalt beim Kriminalgericht in Preußens Hauptstadt Berlin, Julius Hermann von Kirchmann (1802-1884), vor der Juristischen Gesellschaft über die »Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft« gehaltenen Vortrag, der noch im selben Jahr vom Berliner Springer-Verlag veröffentlicht wurde, auswählte. Zwei unterschiedlich zu wichtende Gründe mögen ausschlaggebend gewesen sein. Einmal ist da eine gewisse Nähe Klenners zu Kirchmann. Klenner sieht, wie aus seinem Essay »Kirchmann oder: die Provokation als Produktivkraft« (S. 80ff.) hervorgeht, in Kirchmann wohl nicht zu Unrecht den produktivsten Provokateur der Rechtswissenschaftsgeschichte, dessen Schrift bis heute als Propädeutik für ein ganzes juristisches Erstsemester dienen könne (S. VII f.) – und als Provokateur versteht sich auch Klenner (Klenner 1989, 125). Und zum zweiten sollte offensichtlich das Kirchmann-Paradigma – also die radikale Frage, ob Jurisprudenz überhaupt eine Wissenschaftsdisziplin sein könne – auch der kritischen Neubestimmung der DDR-Rechtswissenschaft dienen (Klenner 1990). Nicht ohne Hinter-

Julius Hermann von Kirchmann: Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft

sinn widmet Klenner seine Ausgabe den Mitarbeitern der abgewickelten Arbeitsstelle an der AdW und den Autoren der ihm zugeeigneten ersten Festschrift.

Die Juristen seien, so Kirchmann, durch das positive Gesetz zu Würmern geworden, die nur von faulem Holz leben. Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers genügen, und ganze Bibliotheken würden zu Makulatur (S. 23). Die Rechtspflege sei zum Glücksspiel geworden (S. 34); welches Heer von Beamten und dennoch welche Langsamkeit der Rechtspflege; welcher Aufwand an Gelehrsamkeit und dennoch welche Unsicherheit in Theorie und Praxis (S. 6); das positive Gesetz sei in seiner letzten Bestimmtheit bare Willkür, eine willenlose Waffe nicht minder für die Weisheit des Gesetzgebers wie für die Leidenschaft des Despoten (S. 21); die Nation sei der wissenschaftlichen Juristen überdrüssig (S. 37). Das sind die Kernsätze der Schrift, die auch nach über 150 Jahren immer wieder zitiert werden. Zielpunkt jener Radikalkritik ist insbesondere die die damalige Rechtswissenschaft in Preußen dominierende »Historische Rechtsschule«, deren Haupt Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) ist.

Gerade der »Historischen Rechtsschule« ist es – indem sie Geschichte und Politik als Hauptbezugsorientierungen ausgibt – gelungen, Geschichte und Politik im Sinne einer »Philosophie« der »wahren Rechtslehre« für »Gesetzgebung« abzustoßen. Nach dem Verständnis dieser Schule gründet sich das Recht nicht auf Vernunft, die Natur des Menschen oder Gesetzgebung. Vielmehr wächst das Recht, dessen Quelle in der Rechts- und nicht in der Gesellschaftsgeschichte zu suchen sei, in Jahrhunderten einer stillen Tätigkeit des »Volksgeistes«. In dieses Kontinuum der Geschichte wiederum darf nicht durch Diskontinuitätsgesetze eingegriffen werden. Das war die Kontraposition zur klassisch-bürgerlichen Rechtsphilosophie, für die Hegel und Eduard Gans (1797-1839) stehen, zur logischen Stringenz der Aufklärung und zu naturrechtlichen Kodifikationen (vgl. Wiethölter 1988, 49; Wesel 1997, 434ff.; Klenner 1991, 92ff.).

Kirchmann hingegen, der nach seiner durch Aufmüpfigkeit bedingten strukturellen Exmittierung aus der Jurisprudenz 1866/67 u.a. als Übersetzer und Herausgeber die Werke von Platon, Aristoteles, Cicero, Grotius, Hobbes, Locke, Kant, Fichte u.v.a. präsentierte (S. 87), rekurriert auf ein »natürliches Recht«, wie es im Volke lebt (S. 7). Ihm habe sich die Jurisprudenz zuzuwenden (S. 9). Keineswegs ist Kirchmann damit ein »Nachzügler des Naturrechts«, sondern vielmehr ein Vorläufer der Rechtssoziologie, der auf das sich in der Praxis entwickelnde Recht setzt und damit Vorarbeit für »Interessenjurisprudenz« und »Freirecht« leistet (S. 91). Deutlich wird aber zugleich, was auch heute keine Wissenschaft ist: Eine Rechtswissenschaft, die sich als Magd der Gesetzgebung versteht (S. 90) oder die lediglich die instrumentelle Rationalität des Rechts im Blick hat (S. 95).

Insbesondere die Volksnähe rief die Opponenten aus dem Lager der »Historischen Rechtsschule« auf den Plan. Die gekonnteste Replik aus der Feder von Friedrich Julius Stahl (1802-1862), den Ludwig Feuerbach als »wahrheitslosen Heuchler« in der rechtsphilosophischen Auseinandersetzung stigmatisierte (Klenner 1990a, 309), ist im vorliegenden Band mit abgedruckt. Ansonsten folgt die Edition dem Reprint der ersten Ausgabe von 1847. Ein umfanglicher Anmerkungs-

teil und eine Bibliographie, die fortan zum Markenzeichen der Reihe werden, runden die gelungene Neuauflage ab.

Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von H. Klenner und L. Mamut, Rudolf Haufe Verlag Berlin-Freiburg 1991, 98,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 2).

Eugen Paschukanis:
Allgemeine Rechtslehre
und Marxismus

Die 1923 in Berlin geschriebene und 1924 in Moskau veröffentlichte Monographie ist immer noch der Klassiker der marxistischen Rechtsphilosophie (Wesel 1984, 45). Schon von daher ist die Edition, die der 1929 in Wien/Berlin als Band 22 der Marxistischen Bibliothek erschienenen deutschen Erstausgabe folgt, wissenschaftshistorisch zu begrüßen, wobei sie nicht darauf prätendiert, Gegenwartstheorien zu bieten. Sie will historisch verstanden sein – freilich nicht ohne Hintergedanken (S. 232).

In seiner nur als Skizze (!) gedachten Rechtslehre unternimmt es Paschukanis (1881-1937), Mitbegründer der Sektion Rechtswissenschaft der Kommunistischen Akademie (1922) und Stellvertretender Justizkommissar der UdSSR (1936), im Gegensatz zum Rechtspositivismus die historische Bedingtheit der Rechtsform aufzudecken (S. 33). Damit wendet er sich zugleich gegen eine reine Ideologisierung und gegen eine Verkürzung des Rechts auf eine vom Staat erlassene Zwangsnorm, technische beziehungsweise Zweckmäßigkeit- und Organisationsregel, wie es unter Marxisten unmittelbar nach der Oktoberrevolution verbreitet war (vgl. Klenner 1998; Reich 1971).

Paschukanis leitet seine Rechtstheorie unmittelbar aus dem Kapitalgedanken von Marx zur Entstehung von Rechtsverhältnissen ab. Nach Marx müssen sich unter den Bedingungen der Warenproduktion die Warenbesitzer zueinander als Person verhalten, die sich wechselseitig als Privateigentümer anerkennen. Der Inhalt dieses Willens- oder Rechtsverhältnisses, dessen Form der Vertrag ist, sei durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben (Marx 1984, 99; 1983, 51). Für Paschukanis ist die Rechtsform demnach nichts anderes als die juristische Vermittlung des Warenbesitzerverhältnisses. Der Tauschakt konzentrierte wie in einem Brennpunkt die sowohl für die politische Ökonomie als auch für das Recht wesentlichen Momente (S. 121f.). Die Existenz von Rechtssubjekten (Warenbesitzer mit Eigentum und Vertrag), die abstrakten Normen, die der Gleichförmigkeit des Warenaustauschs entsprechen, und der staatliche Zwangsapparat sind für ihn die bestimmenden Elemente der Rechtsform in der kapitalistischen Gesellschaft. Die Rechtsform findet ihre höchste Entfaltung in der bürgerlichen Gesellschaft. Nach Paschukanis entspricht der ökonomische Warenfetischismus dem juristischen Rechtsfetischismus.

Paschukanis spielt seinen Ansatz auch für nicht unmittelbar mit der Ökonomie verbundene Rechtszweige durch. Zwar sei das Strafrecht ein Mittel zur Aufrechterhaltung bestimmter Macht-/Ohnmachtstrukturen in der Gesellschaft (S. 186ff.), doch realisiere sich auch im Strafrecht das Tauschverhältnis (S. 191). Die Idee der Äquivalenz im Strafrecht besitze ihre Quelle in der Warenform. Das Äquivalentverhältnis im bürgerlichen Strafrecht, also der Vergeltungsgedanke, finde seinen Ausdruck darin, daß die Schwere eines Verbrechens auf einer Waage gewogen und in Monaten Gefängnis ausgedrückt werde (S. 202).

Nach der proletarischen Revolution besitzt nach der Auffassung von Paschukanis das Recht lediglich in jenen Grenzen Bedeutung, die Marx in seiner »Kritik des Gothaer Programms« aufzeigt (Marx 1982, 20f.). In einer Übergangsperiode sieht er einen Dualismus von Rechtsregeln, die an den noch vorhandenen Warenverkehr anknüpfen, und technischen Regeln, die den Produktions- und Austauschbereich des sozialistischen Sektors organisieren. Perspektivisch stirbt für Paschukanis das Recht als Ausdruck bürgerlicher Verhältnisse ab, wohingegen die Bedeutung der zweckmäßigen technischen Regeln zunimmt.

Paschukanis erzielt mit seiner Theorie sofort internationale Resonanz, was nicht nur die unterschiedlichen Rezensionen (Radbruch 1987; Korsch 1996; Kelsen 1967) belegen. Während Karl Korsch (1886-1961) dem Buch des »orthodoxen Marxisten« aufgrund der dem materialistischen Prinzip folgenden Kritik der Gesamterscheinung des Rechts eine theoretisch revolutionäre Bedeutung zuschreibt, aber zugleich ein Ausweichen vor den kühnsten Folgerungen kritisiert – also eine Nichtanwendung des materialistischen Prinzips auf die Verhältnisse in Sowjetrußland und die ungenügende Reflexion der Marxschen Erkenntnis, daß das juristische lediglich ein abgeleitetes Verhältnis sei (vgl. auch Paul 1974, 139ff.) –, setzt Radbruchs Kritik an dem »bedeutenden Buch« bei der These vom Absterben des Rechts ein. Für ihn, dem Demokratie und Rechtsstaat Voraussetzungen jeder sozialistischen Entwicklung sind (Radbruch 1995, 100), wird es in einer sozialistischen Wirtschaftsordnung nicht der Rechtsform ermangeln, da eine vollständige Aufhebung des Spannungsverhältnisses von Individual- und Kollektivinteressen in der Tat ein Stück »utopischen Sozialismus« darstelle.

An diesem Punkt trifft sich Radbruch mit Klenner, der bereits 1957 in jenem Artikel, der ihm den Revisionismusvorwurf einbrachte, versucht, ein differenziertes Paschukanis-Bild zu zeichnen (Klenner 1957, 98). In seinem Plenarreferat auf dem 15. Weltkongreß der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1991 hebt Klenner hervor, daß Paschukanis ungeachtet des partiellen Wahrheitsgehalts seiner Theorie zugleich einer epochalen und sektoralen Limitierung der Realbedeutung von Recht das Wort geredet hat. Aber bei diesem Fazit bleibt er nicht stehen. Seine Kritik dehnt er auf das Marxsche Gedankengebäude aus, da Paschukanis mit seinem »Faszinosum innerhalb der marxistischen Juristenliteratur« auch die Schwachstellen Marxscher Sozialphilosophie perpetuiere und potenziere. Marx habe, da er sein Kritik-Trivium von Religions-, Rechts- und Ökonomie-Kritik mit annähernder Ausschließlichkeit auf die ökonomische Struktur der Gesellschaft konzentrierte, juristische Probleme nur beiläufig als abgeleitete behandelt und den Einfluß des geistigen Lebensprozesses auf die Gesellschaftsentwicklung marginalisiert. Darüber hinaus habe er – wie Paschukanis – den Ordnungsmechanismus der sozialistischen Zukunftsgesellschaft eher negatorisch, als einen nichtrechtlichen, charakterisiert, womit er der Unterschätzung der ganzen *aequalitas iuris* bei gewissen Marxisten Vorschub geleistet habe. Daraus schlußfolgert Klenner richtig, daß es sich als »folgenschwerer Irrtum erwiesen hat, die formalen Prinzipien der bürgerlichen Demokratie könnten auf dem Weg von Konfliktreduktionen durch größere soziale Gleichheit überflüssig gemacht werden« (Klenner 1991a, 445).

Auch wenn Paschukanis mit seiner antipositivistischen Großtheorie einen gewissen Rechtsnihilismus in Sowjetrußland sanktionierte, so sind die Gulag-Verbrechen keineswegs direkt aus seiner Konzeption abzuleiten. Die Tragik seiner Biographie besteht jedoch darin, daß sich Paschukanis mit der Ausprägung des repressiven politischen Systems von seiner Rechtsauffassung verabschiedete (vgl. Reich 1972; 1973, 15ff.). 1931 ist das Recht für ihn eine »Form der Politik der herrschenden Klasse, die über den Staatsapparat realisiert wird« (S. 313). Obgleich Paschukanis nun die Machtpolitik Stalins bediente, wurde er 1937 als einer der »trozkistisch-bucharinsch-faschistischen« Diversanten auf dem Gebiet der Rechtstheorie hingerichtet (Waksberg, 170ff.). Das gleiche Schicksal ereilte fast zum selben Zeitpunkt den juristischen Hauptberater der KPD, Felix Halle (vgl. Schöneburg 1992, 81ff.), Autor des umfänglichen Anhangs der ersten deutschsprachigen Ausgabe des vorliegenden Werkes. Daß der intellektuelle Konformismus eines Wissenschaftlers für die Wissenschaft ebenso verheerend ist wie für die Gesellschaft (S. 315), ist auch eine der bleibenden Erfahrungen des 89er historischen Herbstsemesters.

In der SBZ/DDR übte die Arbeit von Paschukanis zunächst eine große Anziehungskraft aus. Diejenigen, die aber im Recht vorwiegend ein Instrument zur Durchsetzung von Interessen sahen, warnten vor der »unmöglichen Gestalt« Paschukanis. Als sich in der SBZ das Konzept der Machteroberung und des Machterhalts nach sowjetischem Vorbild durchsetzte, kam das Buch wieder auf den Index der »profaschistischen« Bücher, die aus den Bibliotheken ausgesondert wurden (Abendroth 1981, 203).

Ergänzt und in ihrem sozial- und wissenschaftshistorischen Wert gesteigert wird die Edition durch das im Anhang abgedruckte Pamphlet »Das Problem des Klassenrechts und der Klassenjustiz« (Hamburg 1922) aus der Feder des Altbolschewiken und früheren Volkskommissars für Justiz Peteris Stutschka (1865-1932), der der zweite herausragende sowjetische Jurist der 20er Jahre gewesen ist. Auch bei Stutschka, der das Recht mit den Gesellschaftsverhältnissen identifiziert, finden sich das Bahnbrechende wie die Grenzen marxistischen Rechtsdenkens unmittelbar nach 1917.

Rudolf von Jhering: Der Kampf ums Recht. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von H. Klenner, Rudolf Haufe Verlag Freiburg-Berlin 1992, 78,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 3).

Mit dem dritten Band der Haufe-Reihe ediert Klenner eine der erfolgreichsten Streitschriften der Juristenliteratur. »Der Kampf um's Recht«, hervorgegangen aus einem Vortrag Rudolf von Jherings (1818-1892) vor der Wiener Juristischen Gesellschaft, mit dem er im März 1872 zugleich von den Wiener Juristen Abschied nahm, erlebte eine Fülle von Auflagen und wurde in 16 Sprachen übersetzt (Losano 1984, 62). Zunächst – da durch Savigny und Stahl ausgebildet – Anhänger der »Historischen Rechtsschule«, dann aber insbesondere durch Puchta (1798-1846) geprägt, entwickelt Jhering die »Begriffsjurisprudenz« weiter. Die auf die »Historische Schule« zurückgehende »Begriffsjurisprudenz« ist der Überzeugung, man könne den Inhalt von Rechtsnormen nur aus diesen selbst sowie aus dem System der rechtlichen Begriffe erkennen und somit jeden juristischen Fall

Rudolf von Jhering:
Der Kampf ums Recht

rein begrifflich logisch lösen. Jhering war ein Meister jener rein juristischen Konstruktionstätigkeit, die einer »Vermehrung des Rechts aus sich selbst« das Wort redete. Bewußt ausgeschaltet wird damit aber sowohl von der Wissenschaft wie von der Gesetzgebung die soziale Dimension. Denn reine Begrifflichkeit und Abstraktion bedeuten – auch wenn natürlich historisch-genetische und historisch-funktionale Betrachtungsweisen des Rechts durch logisch-strukturelle Analysen ergänzt werden müssen (Klenner 1991, 184) –, daß man nicht bereit ist, die soziale Frage in das Recht mit einzubeziehen (Wesel 1987, 461).

Doch mit jenem Vortrag von 1872 manifestiert sich ein Paradigmenwechsel im Rechtsdenken Jherings, dessen Wahrheiten von heute Gefahr liefen, »von ihm schon morgen als die Lügen von gestern bloßgestellt zu werden« (S. 135). Bereits 1861 verspottet er in einem anonymen Artikel die Methode der logischen Konstruktion als Rechts-Inzucht, aber erst mit der hier vorgelegten Schrift findet die neue Entwicklungsstufe des Jheringschen Rechtsdenkens einen positiven Ausdruck (Wolf 1951, 641). Jhering wendet sich nun einer teleologischen Theorie des Rechts zu. Der Begriff des Rechts sei ein praktischer, das heißt ein Zweckbegriff (S. 7). Aber zugleich müsse das Mittel angegeben werden, wie dieser Zweck erreicht werden kann. Dieses Mittel ist nach Jhering der als Widerstand gegen die Verletzung des Rechts verstandene Kampf.

Der Kampf ist »mithin nicht etwas dem Recht fremdes, sondern er ist mit dem Wesen desselben unzertrennlich verbunden, ein Moment seines Begriffs« (S. 8). Denn jede Rechtssetzung sei »Diktat eines Siegers« beziehungsweise »Kompromiß nach vorangegangenem sozialen Interessenkampf«. Jede Rechtsbehauptung sei eine Interessenbehauptung, die sich vor Gegeninteressen gestellt sehe. »Objektives« und »subjektives« Recht entstehe jeweils im Kampf realer Interessen. Das Interesse sei der Kern des Rechts. Jhering erhebt den Kampf zum Mittel der Rechtsverwirklichung, da das Recht nur in dem Maße verwirklicht werde, wie jeder einzelne seine eigenen Rechte verwirkliche. Seine Kernaussage lautet: Für sein eigenes Recht zu kämpfen, sei die Pflicht eines jeden Berechtigten gegen sich selbst wie gegen die Gesellschaft (S. 27). In der Wiener Juristischen Gesellschaft brachte diese Inversion obrigkeitstaatlichen Rechtsdenkens, die wiederum, wie Klenner in seinem Essay erwähnt, die Quintessenz einer offenen Juristenapologie der bürgerlichen Gesellschaft und eines ihr gemäßen Verhaltenskodexes umschreibt, Jhering standing ovations ein (S. 139f.). In seinem unvollendeten Monumentalwerk »Der Zweck im Recht« (1877/83) ist dann das Ziel des auf diese Weise verwirklichten Rechts – beispielsweise der soziale Frieden – Gegenstand der Erörterung.

Offenkundig ist eine Nähe der neu aufgelegten Schrift zu Charles Darwin, obgleich Jhering 1877 anlässlich eines Vortrages zur Natur des Rechts verkündete, daß er plötzlich festgestellt habe, ein Darwinist zu sein – ohne jedoch Darwin studiert zu haben (Losano 1984, 62). Aber mit dem zeitgenössischen Sozialdarwinismus verbindet ihn inhaltlich wenig. Gelegentlich sind die Erkenntnisse Jherings in seiner zweiten Schaffensperiode in die Nähe des gleichaltrigen Marx gerückt worden. Obwohl Jhering das soziale Rechtsdenken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit inauguriert hat und der

Arbeiter- und Frauenemanzipation im Sinne der Sozialdemokratie mit Sympathie begegnete, war er aber weder theoretischer noch praktischer Sozialist (Wolf 1951, 649). Die Werke seines Kommilitonen aus der Berliner Zeit hat er offenbar nicht gelesen, was umgekehrt nicht zutrifft (Marx 1974, 378, 380). Doch bei allen punktuellen Überlappungen, die auch zu einer Befruchtung marxistischen Rechtsdenkens (beispielsweise bei Stutschka) nach 1917 führten (Losano 1984, 157ff.), arbeitet Klenner heraus, daß Jhering »Interesse« idealistisch-teleologisch als Zwecksetzung des Subjekts verstand, während Marx materialistisch-kausal darauf insistierte, daß private Interessen gesellschaftlich determiniert seien und Gesetzgebung wie Rechtsprechung auf den Interessen ökonomisch, politisch und intellektuell herrschender Gesellschaftsklassen basieren (S. 142.). Vielmehr ist Jherings Absage an den »Volksgeist« der Ausgangspunkt für die juristische Methode der »Interessenjurisprudenz«, wie sie von Philipp Heck, von dem die Bezeichnung »Begriffsjurisprudenz« stammt, ausformuliert wurde. Aber auch die Entstehung der »modernen« oder »soziologischen Strafrechtsschule«, deren Begründer Franz von Liszt (1851-1919) seinen berühmten Marburger Vortrag »Der Zweckgedanke im Strafrecht« (1882) betitelte, wird durch Jhering entscheidend beeinflusst.

Die vorliegende Ausgabe folgt seitengetreu der Erstaufgabe, ergänzt durch die »Stenographische Aufzeichnung« jenes Vortrags sowie den Bericht über die Veranstaltung. Die zeitübergreifende Botschaft dieses »Geniestreichs« für jedermann und jederfrau bringt Klenner auf den Punkt: »Es gibt keine Selbstverwirklichung von Recht und Gerechtigkeit. Wirklich, es rettet uns kein höheres Wesen. Wer die von Oben betriebene Rechtsentwicklung nicht durch eine Rechtsentwicklung von Unten zu konterkarieren und daher für seine eigenen Rechte zu kämpfen bereit ist, der wird seiner Pflicht weder gegen sich selbst noch gegenüber der Gesellschaft gerecht« (S. 147).

Gesetzesbindung und Richterfreiheit. Texte zur Methodendebatte 1900-1914. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von A. Gängel und K. A. Mollnau, Rudolf Haufe Verlag Freiburg-Berlin 1992, 98,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 5).

Gesetzesbindung und Richterfreiheit. Texte zur Methodendebatte

Es ist eine der großen Illusionen Montesquieus (1689-1755), die er mit dem jungen Marx (1975, 154) und Anselm Feuerbach teilt, daß der Richter lediglich der Mund, der die Worte des Gesetzes verkündet, sei (1992, 217). Denn keineswegs ist die richterliche Tätigkeit ausschließlich durch das Gesetz determiniert. Kein Gesetz kann so eindeutig sein, daß der jeweilige Richter nur Gesetzesvollzug betreibt. Und es gehört zum Aberglauben der »juristischen Weltanschauung«, zu meinen, ein Gesetzgeber könne ein System von Rechtsnormen schaffen, das die summierten Implikationen aller Anwendungsfälle enthält (S. 329). Insofern kommt rechtswissenschaftliches Grundlagendenken nicht am Problem der Gesetz/Richter-Relation vorbei. Es geht um die Reichweite gesetzlicher Bindung, um den Umgang mit den Lücken im Recht, um die Auslegung, um die Bedeutung des subjektiven Moments in der Rechtsanwendung und die daraus abgeleitete Richtermacht sowie um die Arbeitsteilung zwischen Richter und Gesetzgeber. All jene Themen sind Gegenstand der Methodendebatte am Beginn des 20. Jahrhunderts, die im Band 5 der Reihe durch 20 mehr

oder weniger repräsentative Beiträge und einen umfänglichen Aufsatz der Herausgeber über die »Stationen der Methodenreformbewegung in Deutschland« (S. 295ff.) dokumentiert wird. Ergänzt wird die Edition, deren Grundstein noch an der AdW der DDR gelegt wurde, durch einen äußerst lesenswerten und quellengestützten Beitrag der Herausgeber zum Verhältnis von Gesetz und Richter in der DDR (S. 330ff.).

Auslöser der heftigen Diskussion ist eine Schrift von Oskar Bülow »Gesetz und Richteramt« (1885), in der er die rechtsschöpferische Kraft des Richters thematisiert. Daraus entwickelt sich eine Fundamentalkritik an der in der deutschen Rechtswissenschaft vorherrschenden »Begriffsjurisprudenz« – also an jenem auf Savigny sich gründenden Gesetzespositivismus, der alle Rechtsfragen letztlich aus der »logischen Expansionskraft der Regel« durch rein- (schein-)logische Prozeduren zu klären sucht (S. 298). Aber die Gründe für die Kritik sind sozialer Natur. Die einschneidenden Veränderungen in Technik, Wirtschaft und Politik am Ausgang des 19. Jahrhunderts erfordern ein neues Recht und innovatives Rechtsdenken (S. 322f.). Das zeigt sich an der Methodendebatte ebenso wie an den Attacken der »modernen« gegen die »klassische« Strafrechtsschule.

Insbesondere die Vertreter der »Interessenjurisprudenz«, die auch heute noch die juristische Methode bestimmt, und der »Freirechtsschule«, die neben der soziologischen und naturwissenschaftlichen Jurisprudenz sowie der Gefühlsjurisprudenz den »Modernisten« zugeschlagen werden, machen Front gegen den Gesetzespositivismus, der wiederum unter der Maske einer scheinbaren Wertneutralität die absolute Selbstlegitimation der existenten Macht reflektiert. Philipp Heck (1858-1943), führender Kopf der »Interessenjurisprudenz«, vertritt die Auffassung, daß bei der Entscheidung von Konflikten, die im Gesetz nicht eindeutig geregelt sind, eine Interessenabwägung unter Zugrundelegung der Interessenwertungen des Gesetzgebers vorgenommen werden müsse (S. 77ff., 361).

Die Freirechtler, zu deren Häuptern Eugen Ehrlich (1862-1922), Ernst Fuchs (1859-1929) und Hermann Kantorowicz (1877-1960) rechnen, wollen, daß, wenn eine klare Rechtsregel den Gesetzen nicht zu entnehmen ist, an die Stelle der technischen eine freie Rechtsfindung tritt, basierend auf dem Rechts- und Gerechtigkeitsbewußtsein der Richter, den Interessen und sozialen Einstellungen. Zu den Meriten der »Modernisten« gehört jedenfalls, die »Kategorie Interesse als thematisches Essential rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre rehabilitiert zu haben« (S. 325).

Uninteressant sind die Texte zum Verhältnis von Richter und Gesetz jedenfalls auch heute nicht. Bereits seit geraumer Zeit kritisiert vor allem Helmut Ridder die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als »Supergesetzgeber«. Und im Kontext des Anschlusses der DDR wird die Grenze zwischen Gesetz und Richter zugunsten der letzteren weiter verschoben, wovon nicht nur die Aushebelung des »Nulla poena sine lege«-Satzes durch Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht bei sogenanntem DDR-Unrecht zeugt (Schöneburg 1998, 78ff.). Diese Form der Alternativität zwischen Gesetzgeber und Richter (S. 330) unterläuft jedoch die Gewaltentrennung, die Kompetenz des Parlaments und die Normativität des Rechts.

Die Herausgeber verorten die Freirechtler politisch in der Nähe der Liberalen beziehungsweise der Sozialdemokratie (S. 319f.). Daß die Sozialdemokratie aber ein durchaus distanzierendes Verhältnis zu dieser Strömung besaß, eröffnet Band 9 der Reihe.

Rechtsstaat und Klassenjustiz. Texte aus der sozialdemokratischen »Neuen Zeit« 1883-1914. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von D. Joseph, Rudolf Haupe Verlag Freiburg-Berlin 1996, 98,- DM (Haupe-Schriftenreihe Band 9).

Rechtsstaat und Klassenjustiz. Texte aus der sozialdemokratischen »Neuen Zeit« 1883-1914

Der Band vereinigt 27 Artikel aus der »Neuen Zeit«, dem gesellschaftstheoretischen Organ der deutschen Sozialdemokratie zwischen 1883 und 1923, zu rechtstheoretischen, gesetzgebungstheoretischen und justizpraktischen Themen. Unter den Aufsätzen befinden sich solche bekannten Arbeiten wie der »Juristen-Sozialismus« (1887) von Friedrich Engels und Karl Kautsky, mit dem zum einen die »juristische Weltanschauung« und insbesondere Anton Mengers Arbeit »Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung« (1886) mit ihrer juristischen Bearbeitung des Sozialismus und dem Vorschlag, ihn in Rechtsbegriffe und Grundrechte zu transformieren, aufs Korn genommen und zugleich aber auch proklamiert wird, daß Sozialisten auf der Basis einer ökonomisch-wissenschaftlichen Analyse der objektiven Entwicklungsgesetzmäßigkeiten ihre Ansprüche in der Gestalt von bestimmten Rechtsforderungen in einem Programm formulieren müssen (S. 49f.). Dieses sich auf die tatsächlichen Verhältnisse gründende Forderungsprogramm muß auf Reformierung und Revolutionierung des Rechts, jedenfalls auf eine Rechtsentwicklung von unten (Klenner 1991, 209ff.) zielen.

Aufnahme fand auch August Bebels berühmte Stellungnahme gegen das Bürgerliche Gesetzbuch (1896). Aber abgedruckt sind zudem weniger leicht zugängliche Arbeiten, die meist durch die aktuellen rechtspolitischen Auseinandersetzungen initiiert wurden. Zwar kann man auch einen Aufsatz des Freirechtlers Eugen Ehrlich (S. 51ff.) nachlesen, doch belegen insbesondere die beiden von Siegfried Weinberg (1880-1932) verfaßten Artikel zur Strafrechtsreform die strikte Ablehnung richterlicher Ermessensspielräume: »Je weiter die Paragraphen gefaßt sind und der Strafrahmen ist ... , desto größer die Gefahr der Klassenjustiz« (S. 230).

Nun mag dies auch dadurch bedingt sein, daß es im Strafrecht immer um elementare Interessen staatlicher Herrschaft geht und deshalb auf diesem Feld vorrangig in den Kategorien von Gewalt und Macht zu denken ist. Aber generell gespeist wird die Ablehnung aus der Einsicht, daß eine Rechtsentwicklung durch Gerichte im deutschen Kaiserreich nur eine Rechtsentwicklung von oben ist (S. 373ff.), im Zweifelsfall von unten weniger beeinflussbar (Klenner 1991, 199). Denn obrigkeitsstaatlich geprägte Richter, so Radbruch (1998, 9f.), vermögen das Recht nur etwa so auszulegen wie der Teufel die Bibel.

Hervorhebenswert sind in diesem Band nicht zuletzt die akribischen Anmerkungen des Herausgebers, der in seinem Nachwort den Begriff der Klassenjustiz objektiviert, aber nicht auf die Verkürzungen des marxistisch intendierten Rechtsbegriffs in der Sozialdemokratie eingeht (vgl. Korsch 1996, 422f.).

Naturrecht und positives Recht. Ausgewählte Texte von Paul Johann Anselm Feuerbach. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von G. Haney, Rudolf Haufe Verlag Freiburg-Berlin 1993, 98,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 4).

»Nulla poena sine lege – keine Strafe ohne Gesetz«, dieser Satz, die Bastion der Rechtsstaatlichkeit im Strafrecht (Wesel 1984, 131), verankert im Art. 103 Abs. 2 unserer immer noch provisorischen Verfassung, entstammt der Feder von Johann Anselm Feuerbach (1775-1833), dem Vater des gemeinhin bekannteren Philosophen Ludwig Feuerbach. Johann Anselm Feuerbach gilt als der Begründer des Rechtsstaates auf dem Gebiet der Strafjustiz (Radbruch 1997, 296). Denn wenn man unter dem Rechtsstaatsprinzip vor allem Willkürverbot, also Limitierung der Staatsgewalt im Interesse ihrer Bürger, versteht (Klenner 1992a, 277f.), dann hat Feuerbach dem mit seinem Satz Rechnung getragen: Ein auf ihm basierendes Strafgesetz ist nämlich nicht nur Quelle, sondern auch Schranke der Strafgewalt. Liszt hat dies mit dem Paradoxon vom Strafgesetzbuch als Magna Charta des Verbrechens auf den Begriff gebracht. Zwar ist in den hier vorliegenden ausgewählten Texten der markante Satz nicht enthalten, aber dafür kann man nachvollziehen, aus welchen rechtsphilosophischen Gedanken er geboren wurde.

Der erste Beitrag »Über die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Dasein und die Gültigkeit der natürlichen Rechte« ist einer von drei Aufsätzen des jungen Feuerbach aus dem Jahre 1795, in denen, beeinflusst von Kant, bereits alles aufscheint, was sein späteres Wirken bestimmt (Haney 1993, 111ff.) und in den abgedruckten Texten in verschiedener Weise diskutiert wird: Gegen Rehberg und Burke, die ausgemachten Gegner der Großen Revolution der Franzosen, und Fichte verteidigend, fordert er das Vernunftrecht als Menschenrecht ein. »In einem Staat, wo Menschenrechte unterdrückt sind, wird man wohl gute Sklaven, aber selten gute Menschen finden« (S. 22). Gleichzeitig ist für ihn das Naturrecht eine Disziplin, die die äußeren Rechte bestimmt (S. 41). Dadurch ist er in der Lage, Recht und Moral zu trennen – seine »rechtsphilosophische Großtat« (Radbruch 1997, 297). Verneint wird von ihm die bloße deduktive Ableitung des Rechts aus dem Sittengesetz (S. 49). Zudem versucht er, Theorie und Empirie zusammenzubringen. Keinesfalls könne man mit dem Schwert in der einen und dem Naturrecht in der anderen Hand die »Theorie unter die Menschen einführen« (S. 29). Für den Übergang von der Theorie zur Praxis führt Feuerbach die Zweck-Mittel-Relation ein: Ohne Menschenrechte würde der Mensch aufhören, ein Mensch zu sein!

Mit der Betonung des eigenständigen Charakters des Rechts ist, wie Haney in seinem sachkundigen, das Wirken Feuerbachs in die zeit- und geisteshistorischen Zusammenhänge stellenden Nachwort schreibt (S. 310), auch die Grundlage für die große Revision des Strafrechts gelegt (S. 56ff.), in der Feuerbach durch die Trennung von Recht und Moral und die Bindung der Strafe an die äußere Handlung die Strafbarkeit eingrenzt (S. 66). Darüber hinaus will Feuerbach – ähnlich wie der für die Aufklärung im Strafrecht stehende Beccaria (1738-1794) – das wirksame Strafrecht. Das bedeutet aber, daß der überführte Täter notwendig bestraft wird. Damit schließt Feuerbach zugleich die dem

feudalen Strafrecht auch anhaftende entlastende, humane Willkür aus (S. 67). Feuerbachs Gesetzlichkeit soll die Unausweichlichkeit des Strafens sicherstellen. Es geht, wie Foucault (1989, 111f.) analysiert, den Reformern eines der sich entwickelnden bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft adäquaten Strafrechts um Eingrenzung der Strafgewalt und um ihre Effektivierung – also um eine neue Ökonomie der Macht (vgl. Naucke 1989, 49f.; Lemke 1997, 82ff.).

Die Edition unterstreicht: Feuerbach hat ein ganzes rechtsstaatliches Justizprogramm formuliert. Er veranlaßt die Aufhebung der Folter in Bayern 1806, kämpft gegen den Inquisitionsprozeß, verbindet seine Flugschriften gegen die Fremdherrschaft mit der Forderung nach innerstaatlicher liberaler Freiheit und äußert sich zu den Schwurgerichten. Feuerbach postuliert zwar die Unverbrüchlichkeit des geltenden Rechts, unterscheidet es aber vom richtigen Recht. Er agiert, worauf der Titel der Edition abzielt, im Spannungsverhältnis zwischen dem Naturrecht der Aufklärung und einem der Praxis zugewandten Positivismus. Damit befindet er sich im Gegensatz zur »Historischen Schule« (S. 219), die bekanntlich das Feld beherrscht. Es ist sein Verdienst, daß sich im deutschen Strafrecht des 19. Jahrhunderts – anders als im Zivilrecht – Rechtsphilosophie und Rechtspolitik stärker neben der Dogmatik behaupten. Feuerbach, für den Vernunft, Natur, Geschichte und Menschenrechte Glieder einer Kette sind (S. 293), hat Jurisprudenz als Wissenschaft betrieben.

Rechtsphilosophie bei Rotteck/Welcker. Texte aus dem Staatslexikon 1834-1847. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von H. Klenner, Rudolf Haufe Verlag Freiburg-Berlin 1994, 98,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 6).

Rechtsphilosophie bei Rotteck/Welcker. Texte aus dem Staatslexikon 1834-1847

Karl von Rotteck: Über Landstände und Volksvertretungen.

Texte zur Verfassungsdiskussion im Vormärz, hrsg. und mit einem Anhang versehen von R. Schöttle. Haufe Verlagsgruppe, Freiburg, Berlin, München 1997, 98,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 11).

Wer die theoretischen Wurzeln eines liberalen Politikverständnisses aufspüren möchte, der greife zu diesen Büchern. Band 6 versammelt wichtige Texte aus dem »Staats-Lexikon der Enzyklopädie der Staatswissenschaften«, das in 19 Bänden zwischen 1834 und 1848 erschienen, aber bereits 1834 durch den geheimen preußischen Staatsminister des Inneren verboten worden ist – da seine Theorien geeignet seien, monarchische Staaten zu erschüttern (Klenner 1994a, 5). Die beiden Herausgeber des als Handbuch des Liberalismus gepriesenen Werkes, Karl von Rotteck (1775-1840) und Carl Theodor Welcker (1790-1869) – beide im Jahre 1832 zwangsemeritierte (heute würde man sagen: abgewickelte) Professoren, weshalb Klenner den Band seinen ausgegrenzten Kollegen in Geschichte, Philosophie und Recht widmet – sind führende Repräsentanten des süddeutschen Liberalismus. Die Texte haben Grundrechts- (Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Eigentum) und Verfassungsthemen (Liberalismus, Demokratisches Prinzip, Konstitutionelles Prinzip) sowie rechtsphilosophische Fragen (Recht, Natur, Historisches Recht, Gerechtigkeit) zum Gegenstand. Die verfassungsrechtlich relevanten, die Frankfurter Paulskirchenabgeordneten inspirierenden Äußerungen werden durch Band 11 erweitert. Wobei Rottecks Repräsentationsmodell egalitär und prohi-

bitiv zugleich ist. Es schließt einerseits jegliche rechtliche Privilegierung des Adels aus und will andererseits die Unterklassen systematisch vom politischen Einfluß durch ein Zensuswahlrecht abhalten (S. 193f.).

Ohne Kant und die Französische Revolution sind Rotteck/Welcker nicht zu denken. Sie befinden sich in einem Realgegensatz zu den Verhältnissen im damaligen Deutschland und rechtsphilosophisch in einem Idealgegensatz zur diese Verhältnisse legitimierenden »Historischen Schule« (S. 399), was die von Rotteck stammenden Aufsätze über Naturrecht (S. 62ff.) und Historisches Recht (S. 148ff.) veranschaulichen. Rotteck/Welcker und ihre intellektuellen Streitgenossen stehen noch in der Tradition des Vernunftrechts. Vernunft, Rationalismus gelten ihnen als Beurteilungskriterium des positiven Rechts sowie des Politischen. Aus dem Naturrecht im Sinne der Aufklärung fundieren sie ihre Kritik am positiv-historischen Recht, weshalb das Lexikon auch als letztes großes Werk der Spätaufklärung charakterisiert wird. Eine zentrale Kategorie der Vormärzliberalen ist der Rechtsstaat, auch wenn kein eigenständiger Artikel im Lexikon diesen abhandelt. Der Rechtsstaatsbegriff der Liberalen ist – hinter Kant zurückbleibend (Maus 1994) – ein Mittelweg zwischen Volkssouveränität und Herrschersouveränität (S. 30; 390ff.; Klenner 1997, 36f.). Inhalt dieser Konzeption ist eine Verwaltungs- und Justiztätigkeit, die sich ohne Rückbindung an das Volk als Gesetzesvollzug versteht. Was nicht von ungefähr kommt: Die Liberalen zielten mit ihren intellektuellen Produktionen auf eine gewaltfreie Revolution von oben, um der von unten (vgl. den argumentierenden Kommunismusartikel) zuvorkommen. Aber die Revolution von oben verstehen sie im Sinne einer staatsbürgerlichen Emanzipation. Die Bürgerfreiheit ist ihnen konstitutive Bedingung der »Einheit«. Der Bürgerstaat dieser Liberalen in der Opposition ist ein noch nicht abgefolgtenes Vermächtnis.

Wilhelm von Humboldt: Menschenbildung und Staatsverfassung. Texte zur Rechtsphilosophie. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von H. Klenner, Rudolf Haufe Verlag Freiburg-Berlin 1996, 98,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 7)

Auch im Zentrum des sozial- und rechtsphilosophischen Denkens Wilhelm vom Humboldts (1767-1835), den man getrost der klassischen deutschen Philosophie zurechnen kann, steht eine Rechtsstaatskonzeption – selbst wenn diesen Begriff offensichtlich der erkonservative Adam Müller 1808 in ganz anderer Absicht kreierte (Klenner 1997, 35). Doch ist Humboldts Ansatz von anderem Kaliber als der der Vormärzliberalen, weshalb er unzweifelhaft Sympathievorteile beim Herausgeber besitzt. Angelpunkt des Konzepts ist die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Individuums. Der Zweck des Menschen sei »die höchste und proportionalistischste Ausbildung aller menschlichen Kräfte zu einem Ganzen« (S. 221). In ihrer individuellen Eigentümlichkeit sei das höchste Ziel eines jeden Menschen zu sehen. Bedingung dafür ist Humboldt die Freiheit. Von daher besteht für ihn der Zweck des Staates nicht im Glück und Wohl seiner Bürger – eine solche Glücksbringerarroganz kennzeichnet er als »ärgsten und drückendsten Despotismus« (S. 14), was wiederum Kant aufgegriffen hat (S. 328) –, sondern bloß in deren Sicherheit (S. 130).

Literatur

- Abendroth, Wolfgang, 1981: Ein Leben in der Arbeiterbewegung, Frankfurt a. M.
- Dreier, Ralf u.a. (Hg.), 1996: Rechtswissenschaft in der DDR, Baden-Baden
- Fontane, Theodor, 1988: Briefwechsel mit Wilhelm Wolfsohn, Berlin
- Foucault, Michel, 1989: Verbrechen und Strafen, Frankfurt a. M.
- Gängel, Andreas, 1993: Rez. zu V. Schöneburg (Hg.) Philosophie des Rechts und das Recht der Philosophie, in: Neue Justiz, 47. Jg., 266
- Güpping, Stefan, 1997: Die Bedeutung der »Babelberger Konferenz« für die Verfassungs- und Wissenschaftsgeschichte der DDR, Berlin
- Haney, Gerhard, 1993: Von einer negativen zur positiven Vernunft – Feuerbach im Jahre 1795, in: F. Haft u.a. (Hg.) Strafrechtigkeit, Heidelberg, 111-128
- Ders. u.a. (Hg.), 1996: Recht und Ideologie, Freiburg, Berlin
- Ders. u. a. (Hg.), 1998: Recht und Ideologie in historischer Perspektive, Freiburg, Berlin
- Herzog, Felix, 1993: Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), 76. Jg., 247-253
- Kaufmann, Arthur, 1971: Wozu Rechtsphilosophie heute?, Frankfurt a. M.
- Kelsen, Hans, 1967: Demokratie und Sozialismus, Wien
- Klenner, Hermann, 1957: Zur ideologischen Natur des Rechts, in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktobers, Berlin, 82-101
- Ders., 1989: Verfassungsrecht und Revolution, in: Karl A. Mollnau, (Hg.), Einheit von Geschichte, System und Kritik in der Staats- und Rechtstheorie, Bd. 1, Berlin, 125-129

Dabei ist sein Sicherheitsverständnis inhaltlich die »Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit« (S. 133). Von dieser Position aus bestimmt er die Wirksamkeitsgrenzen des Staates, den er als »Rechtsinstitut« des Menschen faßt (S. 229) und dem er eine nur dienende Funktion zuschreibt, nämlich: die Sicherheit aller Bürger in »völliger Gleichheit« (S. 133) für ihre Selbstentfaltung zu gewährleisten. Der vom Menschen und nicht vom Staat her gedachte Sicherheitsbegriff erklärt dann die Aussagen, daß die Freiheit der Untertanen in dem Maße abnimmt, wie das Personal der Staatsbediensteten zunimmt (S. 63); daß Zwang und Leitung nie Tugend hervorbringen (S. 128); und daß nur wirkliche Verletzungen des Rechts einer anderen Macht bedürfen als derjenigen des Individuums (S. 133). Letztere These drückt wie die gesamten Strafrechtsausführungen Humboldts die Suche nach materiellen Kriterien des Unrechts aus, um gegebenenfalls den Staat der Überschreitung der Grenzen seiner Wirksamkeit – also reiner Machtpolitik im Gewande des Strafrechts – überführen zu können. Nicht der Verstoß gegen eine bloß gesetzte Norm beliebigen Inhalts legitimiert das Strafrecht nach Humboldt, sondern die Verletzung wirklicher Interessen – heute sagt man: von Rechtsgütern (Herzog 1993, 247ff.).

Klenner weist in seinem Nachwort darauf hin, daß sich Humboldt, der sich 1809 radikal für die sofortige Gleichstellung von Juden und Christen einsetzt (S. 231), nicht mit der formalen Gleichheit bei materieller Ungleichheit in seinem Rechtsstaatskonzept begnügt. Vielmehr verbindet er den als »bloßes Rechtsinstitut legitimierten Staat« mit »einem auf wirkliche Chancengleichheit zielenden Gesellschaftsmodell« (S. 331), verknüpft Individualität und Kollektivität, Eigentümlichkeit und Mannigfaltigkeit, so daß im Gegensatz zu Rotteck/Welcher sein Konzept formale und materiale Elemente aufweist. Rechtssicherheit abgetrennt vom Rechtsinhalt – also gerechtigkeitsentleerte Rechtssicherheit – ist Humboldts Sache nicht. Dabei finden sich in den abgedruckten Texten der Jahre 1791/92 die theoretischen Grundlagen für die verfassungsrechtlichen Schriften des Bandes (1809-1819), wengleich er dabei Anpassungsleistungen erbringt. Jedenfalls frönt Humboldt keiner »unstaatlichen Ansicht vom Staat« (S. 329), wie ihm vorgeworfen wurde.

Mary Wollstonecraft: Verteidigung der Menschenrechte.

1790, englisch und deutsch, übersetzt von J. Schlösser. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von H. Klenner, Rudolf Haufe Verlag Freiburg-Berlin 1996, 98,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 8).

Anarchistische Ansichten vertritt hingegen William Godwin. Der führte wiederum eine auf Gleichberechtigung beruhende Ehe mit Mary Wollstonecraft (1759-1797) – einer Autodidaktin und Selfmade-woman, die – von der Officialgesellschaft ausgegrenzt und eine alternative Lebensführung pflegend – Bekanntheit durch ein klassisches Buch erlangte: »A Vindication of the Rights of Woman« (1792). Klenner präsentiert aber die Edition einer weniger beachteten, jedoch nicht weniger beachtlichen Schrift, die sie 1790 anonym publiziert. Ihre »Verteidigung der Menschenrechte« ist die direkte Antwort von links auf Edmund Burkes (1729-1797) »Reflection on the Revolution in France« (1790), mit der das allseits anerkannte Mitglied der politischen Klasse Englands (S. 205) die Menschenrechtsdeklaration der

- Ders., 1990: Kirchmanns Wertlosigkeitserklärung der Jurisprudenz und die Juristenwelt von heute, in: Staat und Recht, 39. Jg., 616-624
- Ders., 1990a: Feuerbach contra Stahl, in: Staat und Recht, 39. Jg., 303-311
- Ders., 1990b: Rechtsstaatliches bei Humboldt, in: Staat und Recht, 39. Jg., 691-696
- Ders., 1991: Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert, Berlin
- Ders., 1991a: Was bleibt von der marxistischen Rechtsphilosophie, in: Neue Justiz, 45. Jg., 442-445
- Ders., 1992: Babelsdorf 1958, in: Der Staat, 31. Jg., 612-626
- Ders., 1992a: Von der Pflicht zur Gesetzgebung im Rechtsstaat, in: KritV, 75. Jg., 275-283
- Ders., 1994: Die Rechtskonzeption der SED und ihre Widerspiegelung in der Rechtsordnung der DDR, in: D. Keller u.a. (Hg.), Ansichten zur Geschichte der DDR, Bd. 2, Berlin, Bonn, 153-166
- Ders., 1994a: Liberalismus in der Opposition, Freiburg, Berlin
- Ders., 1995: Rechtstheoretisches zu den deutsch/deutschen Rechtsbezugprozessen, in: Ansprüche, Heft 1, 14-16
- Ders., 1996: Zur Gerechtigkeit des Rechtsstaates, in: Initial, 7. Jg., 7-13
- Ders., 1997: Rechtsstaat versus Machtstaat, aufklärungshistorisch betrachtet, in: Zeitschrift Marxistische Erneuerung, 8. Jg., 31-42
- Ders., 1998: Recht und Rechtstheorie der revolutionären Linken, am Beispiel der Oktoberrevolution, in: M. Buckmiller/J. Perels (Hg.), Opposition als Triebkraft der Demokratie, Hannover, 348-356
- Korsch, Karl, 1996: Marxistische Rechtslehre, in: Karl Korsch Gesamtausgabe, Bd. 5, Amsterdam, 421-433
- Lekschas, John, 1981: Zur Staatslehre Wilhelm von Humboldts, Berlin
- Lemke, Thomas, 1997: Eine Kritik der politischen Vernunft, Hamburg
- Losano, Mario G., 1984: Studien zu Jhering und Gerber, Teil 2, Ebelsbach
- Marten, Jürgen, 1996: Die Maßlosigkeit der Macht und das Recht, in: Recht und Ideologie, a.a.O., 385-401
- Marx, Karl, 1974: Randglossen zu Adolph Wagners Lehrbuch der politischen Ökonomie, in: MEW, Bd. 19, 355-383
- Ders., 1974: Zur Kritik des Gothaer Programms, in: MEW, Bd. 19, 11-32
- Ders., 1975: Debatten über Preßfreiheit, in: MEGA, Abteilung I, Bd. 1, 121-169
- Ders., 1983: Das Kapital, in: MEGA, Abteilung II, Bd. 5
- Ders., 1984: Das Kapital, in: MEW, Bd. 23

- Maus, Ingeborg, 1994: Zur Aufklärung der Demokratietheorie, Frankfurt a. M.
- Montesquieu, Charles de, 1992: Vom Geist der Gesetze, Bd. 1, Tübingen
- Naucke, Wolfgang, 1989: Die Modernisierung des Strafrechts durch Beccaria, in: G. Deimling (Hg.), Cesare Beccaria, Heidelberg
- Paul, Wolf, 1974: Marxistische Rechtstheorie als Kritik des Rechts, Frankfurt a. M.
- Perels, Joachim, 1994: Verteidigung vergessener Utopien, zum Beitrag oppositioneller DDR-Theoretiker, in: O. Negt (Hg.), Die zweite Gesellschaftsreform, Göttingen
- Radbruch, Gustav, 1995: Briefe I, in: Gustav Radbruch Gesamtausgabe (GRGA), Bd. 17, Heidelberg
- Ders., 1987: Rechtsphilosophie I, in: GRGA, Bd. 1 a.a.O.
- Ders., 1997: Feuerbach-Gedenkrede, in: GRGA, Bd. 6, a.a.O., 296-305
- Ders., 1998: Reichstagsreden, in: GRGA, Bd. 19, a.a.O.
- Reich, Norbert, 1971: Oktoberrevolution und Recht, in: Kritische Justiz, 4. Jg., 133-147
- Ders., 1972: Marxistische Rechtstheorie zwischen Revolution und Stalinismus, in: Kritische Justiz, 5. Jg., 154-162
- Ders., 1973: Marxistische Rechtstheorie, Tübingen
- Rüthers, Bernd, 1992: Ideologie und Recht im Systemwechsel, München
- Schöneburg, Karl-Heinz (Hg.), 1987: Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie, Berlin
- Schöneburg, Volkmar (Hg.), 1992: Philosophie des Rechts und das Recht der Philosophie, Frankfurt a.M.
- Ders., 1998: Strafrecht und Vergangenheit, in: Initial, 9. Jg., 79-88
- Schröder, Rainer, Bär, Fred, 1996: Zur Geschichte der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, in: Kritische Justiz, 29. Jg., 447-465
- Waksberg, Arkadi, 1991: Gnadenlos, Andrei Wyschinski – Mörder im Dienste Stalins, Bergisch-Gladbach
- Wesel, Uwe, 1984: Juristische Weltkunde, Frankfurt a.M.
- Ders., 1997: Geschichte des Rechts, München
- Wiethölter, Rudolf, 1988: Julius Hermann von Kirchmann (1802-1884), in: Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen, Baden-Baden, 44-58
- Wolf, Erik, 1951: Große Rechtsdenker, Tübingen
- Wollstonecraft, Mary, 1989: Eine Verteidigung der Rechte der Frau, Leipzig

Franzosen von 1789 als Missgeburt anprangert, um das französische Modell auf der Insel zu verhindern. Wollstonecrafts Menschenrechtstraktat zeichnet nach Klenner zu Recht die »illusionslose Sicht von Unten auf die reale und ideale Welt aus«. In ihrem Fall bedeutet dies: »als Arme und als Frau« (S. 210). Insofern verteidigt sie die Menschenrechte, warnt aber zugleich vor jeglicher Illusion: »Der Dämon Eigentum ist stets zur Hand gewesen, um die heiligen Menschenrechte zu schmälern« (S. 19). Zwar plädiert sie nicht für die Abschaffung des Eigentums, aber die Definition der englischen Freiheit als »Sicherheit des Eigentums« (S. 37) lehnt sie ab. Sie fordert mehr Gleichheit. So, wie sie in ihrer Verteidigung der Frauenrechte auf die Aufhebung der Herrschaftsbeziehungen in der Ehe abzielt, so kämpft sie hier für einen Ausgleich zwischen Reichen und Armen. Klenner ist nur zuzustimmen: Der Schrift gebührt ein angemessener Platz in der juristischen Menschenrechtsliteratur.

Zwei Arbeiten gilt es noch anzuzeigen, die die Reihe abrunden, aber hoffentlich nicht abschließen:

Rudolf Sohm: Staat und Kirche als Ordnung von Macht und Geist. Ausgewählte Texte zum Verhältnis von Staat und Kirche. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von H.-M. Pawlowski, Rudolf Haufe Verlag, Freiburg, Berlin, 1996, 98,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 10) und

Wissenschaftlicher Humanismus.

Texte zur Moral- und Rechtsphilosophie des früheren Empirismus. Hrsgg. und mit einem Anhang versehen von E. Hilgendorf, Haufe Verlaggruppe, Freiburg, Berlin, München 1998, 98,- DM (Haufe-Schriftenreihe Band 12).

Während Rudolf Sohm (1841-1917) grundlegende Fragen von Staat und Religion diskutiert, die Pawlowski zu der Einsicht bringen, daß der moderne Staat sein Recht nicht unter Rekurs auf christliche Werte legitimieren kann (S. 242), offeriert Band 12 heute kaum zugängliche Arbeiten der weitgehend unbeachteten und unbekanntenen Philosophie des Wiener Kreises zwischen 1927 und 1940.

Die vorliegende Reihe bietet in ihrer Gesamtheit einen reichhaltigen Fundus rechtsphilosophischen Denkens, der zugleich die vielfältigen Quellen beleuchtet, aus denen sich das Denken des Marxisten Hermann Klenner speist. Aber nicht, um sich des großen Glanzes von hinten zu versichern. Auch liefern, wie er im Humboldt-Band vermerkt (S. 337), die Großen der Vergangenheit keine Detailrezepte für die Gegenwart. Indes: Es lohnt sich allemal, vergangene Rechtsphilosophen zu unseren Zeitgenossen dadurch zu machen, daß man sie in den heutigen Diskurs einbezieht – damit Recht und Juristen nicht zu bloß fungiblen Momenten eines Herrschaftsmechanismus degradiert werden. Was schrieb doch Hermann Klenner, die Antwort eines anderen Jubilars aufgreifend (Kaufmann, 39), zur Frage »Wozu Rechtsphilosophie heute?«: Um das Recht gerechter und damit die Verhältnisse menschlicher zu machen!